

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 150.

D i n s t a g d e n 16. D e c e m b e r

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 2029. (3)

Nr. 27846.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Kundmachung der in Serbien geltenden Bestimmungen zur Erwerbung der Staatsbürgerschaft, und zur Anstellung von Ausländern im dortigen Staatsdienste. — In Folge hohen Hofkanzlei = Decretes vom 26. October 1845, Z. 35134, werden die an Hochselbe unterm 12. October l. J. von der hohen k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei gelangten Uebersetzungen einiger Verfügungen der serbischen Regierung, betreffend die dortlands geltenden Bestimmungen zur Erwerbung der Staatsbürgerschaft, und zur Anstellung von Ausländern im dortigen Staatsdienste, zur allgemeinen Kenntniß kund gemacht. — Nr. 1. Uebersetzung aus dem Serbischen eines von dem serbischen Fürsten Alexander Karagjorgjevič aus Kraguiewas unterm 8/20. Mai d. J. W. N. 59, erlassenen Decretes an das Ministerium zc. zc. — Verschiedene polit. Verhältnisse und öftere Ereignisse, welche für unser Vaterland von üblen Folgen aus der Ursache waren, weil in Unserm Regierungsdienste fremde Unterthanen sich befinden, bestimmten mich, im Einvernehmen mit dem Senate unterm 24. v. M. Z. 274, Folgendes zur Richtschnur festzusetzen: 1. In der Folge wird kein Ausländer weder mit, noch ohne einer Entlassung in solche Regierungsdienste aufgenommen werden können, für welche sich geeignete Landesfinder vorfinden. — 2. Im Falle, als es die Nothwendigkeit erfordern sollte, einen Ausländer in eine Anstellung aufzunehmen, wird das betreffende Directorium mit dem Senate und dem Fürsten sich darüber ins Einvernehmen

sehen und die Bedingungen bestimmen, nach welchen ein Individuum sodann in den Regierungsdienst aufgenommen wird; jedoch wird keines dieser Individuen, und wenn dasselbe auch die gehörige Entlassung hätte, gleich Anstands und ohne hinlängliche Beweggründe zum Beamten ernannt werden können. — 3. Nur eine erwiesene eifrige Dienstleistung, besondere Fähigkeiten und erworbene Verdienste können die Regierung bewegen, einen mit der gehörigen Entlassung aus seinem Unterthansverbande versehenen Ausländer in die Zahl ihrer Beamten aufzunehmen. Eine solche Aufnahme Fremder zu serbischen Beamten wird stets im gemeinschaftlichen Einvernehmen des Fürsten mit dem Senate geschehen. — 4. Was aber jene fremden Unterthanen betrifft, die sich gegenwärtig im Dienste der Regierung befinden, so wird ihnen allen ohne Unterschied ein Termin längstens von sechs Monaten zur Beibringung der für ihre Aufnahme in den serbischen Unterthansverband nach den bestehenden Landesordnungen erforderlichen Entlassung gegeben. — 5. Derjenige, welcher bis zu diesem Zeitpunkt nicht im Stande ist, dieser Vorschrift Genüge zu leisten, wird von diesem Augenblicke an, der wahren Eigenschaft und Begünstigung eines serbischen Beamten verlustig, und jenen Ausländern gleichgestellt, welche die Regierung mit Contract in ihren Dienst aufnehmen, und noch ihrem Gurdünken aus demselben wieder entlassen kann, mit dem Beifügen jedoch, daß selbe, so wie sie die Entlassung aus ihrem Unterthansverband erhalten, und den vorgeschriebenen Eid auf die serbische Unterthansverpflichtung abgelegt haben werden, wieder in die Rechte und Vortheile eines Beamten treten. — Indem diese Entschliebung dem Ministerium mitgetheilt wird, wird solchen anempfohlen, die letzten zwei Punkte zur Kennt-

nist der unterstehenden Ausländer zu bringen, und die darin festgestellten Vorschriften selbst auf das Genaueste zu beobachten. — Nr. 2. Alexander Karagjorgjevič Fürst von Serbien mit Zustimmung des Senates. — Nach dem wir in Erfahrung gebracht haben, daß die Verordnung vom 8 April 1843, alten Styls W. Nr. 462, S. 395, in Hinsicht der Einbürgerung und Entlassung der Serben aus ihrem Vaterlande ihrer Bestimmung nicht entspricht, so haben wir beschlossen, dieselbe ihrem ganzen Umfange nach aufzuheben, und folgende Bestimmungen an ihre Stelle zu setzen: — 1. Jene Fremde, welche das Recht der Miteinwohnerschaft in Serbien zu haben, und dasselbe zu genießen wünschen, müssen es auf gehörige Art und Weise sich verschaffen. — 2. Was erforderlich ist, damit ein Fremder die bürgerl. Rechte in Serbien erlange, ist im §. 44 des bürgerl. Gesetzbuches bestimmt. Hier aber werden Regeln vorgeschrieben für Jene, welche durch erklärten Willen und erklärte Absicht der fremden Unterthanspflicht entsagen, und in die serbische Miteinwohnerschaft treten. — 3. Jeder Fremde, der das Recht der serbischen Miteinwohnerschaft zu erlangen wünscht, wird sein dießfälliges Gesuch dem Ministerio des Innern unmittelbar, oder falls er irgendwo in Serbien schon sesshaft wäre, mittelst der betreffenden Kreishauptmannschaft unterbreiten. In diesem Gesuche wird er sich über seine Eigenschaften, seinen Lebenswandel, Stand, Vermögen und Beschäftigung auszuweisen haben, worauf er eine auch vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu bekräftigende Bestätigung erhalten, daß er in den Verband gleich nach Erhaltung der erforderlichen Entlassung aufgenommen wird. — 4. So wie also ein Fremder die erwähnte Zusicherung von dem Ministerio des Innern erhalten haben wird, muß er sich angelegen seyn lassen, sich die erforderliche Entlassung zu verschaffen, welche er auch nach Verlauf höchstens eines Jahres demselben Ministerio vorzuweisen, widrigenfalls nach Verlauf eines Jahres, nämlich vom Tage der erhaltenen Zusicherung gerechnet, er sein Gesuch wegen Aufnahme neuerdings einzureichen haben wird. — 5. Dieses Ministerium wird, nachdem dasselbe eine derartige Entlassung empfangen und dieselbe für richtig befunden hat, dem Bittsteller das Recht der serbischen Miteinwohnerschaft bescheidlich erteilen, und ihm darüber ein Certificat ausstellen, sobald er folgenden Eid abgelegt haben wird.

„Ich N. N., bisher ein N. Unterthan, tretend in die serbische Miteinwohnerschaft, schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich gleich jedem gebornen Serben dem regierenden serbischen Fürsten stets treu seyn, die Landesverfassung, dann Landesgesetze und Verordnungen gewissenhaft beobachten, der Landesobrigkeit folgen und gehorchen, die Contribution, dann alle Abgaben und Lasten pünktlich entrichten und tragen, und allen meinern serbischen Miteinwohnern obliegenden Pflichten willig nachkommen werde, so wahr mir Gott helfe, und ich im Stande seyn soll, am jüngsten Gerichte Rede und Antwort zu geben.“ — 6. Ein auf solche Art in die serbische Miteinwohnerschaft aufgenommener, und mit dem dießfälligen Zeugnisse vom Ministerio des Innern versehener Fremder ist verpflichtet, sich alsogleich zu erklären, welchem Bezirke und welcher Gemeinde er einverleibt zu seyn wünsche; Falls er nicht früher schon einen beständigen Wohnsitz in Serbien gehabt, und denselben bereits angezeigt hätte, damit er alsdann an die betreffende Kreishauptmannschaft (für Belgrad an die städtische Direction) gewiesen werden könnte, welche ihm, Falls keine rechtsbeständigen Hindernisse vorhanden wären, der betreffenden Gemeinde einverleiben, und als Mitglied derselben einregistriert wird. Sollten aber irgend welche Hindernisse sich ergeben, so müssen diese dem Ministerio berichtet, und die Erledigung, nach welcher man sich zu richten haben wird, abgewartet werden. — 7. Sollte ein Serbe aus dem Verbande der serbischen Miteinwohnerschaft zu treten, und in eine fremde überzutreten wünschen, so muß er vor aller erst trachten, um die Versicherung von der betreffenden fremden Obrigkeit, daß er nach erhaltener Entlassung in die fremde Miteinwohnerschaft ohne allen Anstand aufgenommen seyn wird, sich zu verschaffen. — 8. Zu diesem Zwecke wird er sein mit solcher Versicherung, dann mit glaubwürdigen Zeugnissen, daß er allen Pflichten und Verpflichtungen gegen seine Regierung, Gemeinde, Communion, Familie und gegen übrige Miteinwohner Genüge geleistet hat, versehenes Zeugnis bei seiner competenten Kreishauptmannschaft einzureichen haben. — 9. Dieses Bittgesuch sammt Beilagen wird die Kreishauptmannschaft, nachdem sie sich von der Stathaftigkeit und Wahrheit des Inhaltes desselben mittelst Circular oder auch mittelst der Zeitung überzeugt hat, dem Ministerio des Innern mit ih-

rem Einbegleitungs-Schreiben einzusenden, und von dort die Willfährung der Bitte abzuwarten haben, in welchem Falle die Kreishauptmannschaft dem Bittsteller die Entlassung aus dem Verbanne der serbischen Miteinwohnerschaft ausstellen, welche im Wege des Ministeriums des Innern von dem der äußern Angelegenheiten legalisirt wird. Der Name eines auf solche Art entlassenen Serben wird in dem Register der serbischen Einwohner gestrichen, in dessen bleibt er in Hinsicht privater später, sich ergeben mögender Verbindlichkeiten auch ferner verantwortlich. — Belgrad am 14. Mai 1844.

— Nr. 3. Uebersetzung des §. 44 des serbischen bürgerl. Gesetzbuches. — §. 44. Dem serbischen Einwohner kommt der volle Genuß der bürgerl. Rechte zu. Die serbische Einwohnerschaft, d. i. die Bürgerschaft, kommt entweder der bloßen Geburt nach zu, oder wird durch die vorgeschriebene Einbürgerung erlangt, wornach also alle die bürgerl. Rechte genießenden serbischen Einwohner entweder geborne oder eingebürgerte Serben sind. — Bei gebornen Serben geht das Bürgerrecht vom Vater auf die Kinder der Natur nach über, die Einbürgerung aber erlangt man dann, wenn ein Fremder durch volle sieben Jahre, es sey in den Staatsdiensten, oder in der Ausübung des Gewerbes, des Landbaues, oder in einer andern nützlichen Beschäftigung hierlands gelebt, und während dieser Zeit sich ehrlich, und den Landesgesetzen gemäß, ohne irgend ein Verbrechen begangen zu haben, betragen hätte. — Uebrigens aber kann das Bürgerrecht vor der festgesetzten Zeit zum Aufenthalte in Serbien, nur durch besondere Genehmigung des Fürsten im Einverständnisse mit dem Senate erlangt werden. — Laibach am 11. November 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

3. 2058. (2) Nr. 28895.

K u n d m a c h u n g.

Bei der Gubernial-Expeditz-Direction in Laibach sind von dem in Druck erschienenen Ergänzungs-Bande vom Jahre 1816 der illyr. Prov. Gesetzsammlung Exemplare a 1 fl. 30 kr. C. M. zu bekommen. — Auch sind bei derselben um den nämlichen Preis die Ergänzungs-Bände von den Jahren 1813, 1814 und 1815, und die Jahrgänge 1831, 1832, 1833, 1834,

1835, 1836, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842 und 1843, dann der Jahrgang 1837 um 45 kr. C. M. pr. Exemplar zu haben. — Laibach am 11. November 1845.

3. 2047. (3) Nr. 28571.

Concurs = Ausschreibung.

An der k. k. Musterhauptschule zu Laibach ist durch das erfolgte Ableben des Matthäus Klander die Lehrerstelle der ersten Classe, mit welcher der Gehalt jährlicher vierhundert Gulden C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und hiezu die erforderlichen Eigenschaften, worunter die Kenntniß der krainischen Sprache unerlässlich ist, besitzen, haben ihre dießfälligen, mit den nöthigen Documenten belegten, und eigenhändig geschriebenen Competenzgesuche beim hochwürdigen fürstbischöflichen Consistorium zu Laibach, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 9 Jänner 1846 zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 28. November 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 2063. (2) ad Nr. 11654.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-, dann Merkantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey bei diesem Gerichte eine Criminal-Actuars-Stelle mit dem Gehalte jährl. 600 fl. M. M. erlediget worden. — Es haben daher diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre belegten Gesuche, und zwar die bei einer andern Behörde angestellten Bittbewerber durch ihre Vorstände, längstens binnen 4 Wochen, vom Tage der Einschaltung in die Laibacher Zeitung, hier zu überreichen, sich darin über die volle Kenntniß der krainischen Sprache auszuweisen, und zugleich sich zu äußern, ob sie mit einem, und welchem Individuum dieses Gerichtes verwandt oder verschwägert sind. — Laibach am 9. December 1845.

3. 2048. (3) Nr. 10852.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey der hierortige Tagelöhner Blas Sellan, am 15. November 1845, im hiesigen Civil-Spitale mit Hinterlassung einer Varschaft pr. 30 fl. 2 kr. C. M., welche sich im dießgerichtl. Deposito befindet, ab intestato gestorben. — Da dessen gesetzliche Erben unbekannt sind, so wer-

den diejenigen, welche auf die Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diesen ihren Erbsanspruch binnen Einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung dieses Edictes, bei diesem Gerichte so gewiß anzubringen und gehörig auszuweisen, widrigens nach Ablauf dieser Frist mit den sich ausweisenden Erben die Abhandlung gepflogen, und denselben das Verlassermögen überlassen werden würde. — Laibach am 25. November 1845.

Z. 2049. (3) Nr. 11071.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Concursinstanz, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Peter Zanier'schen E. M. Verwal-

ter, Dr. Andreas Napretz, in die öffentliche Versteigerung der zur Peter Zanier'schen Gantmasse gehörigen Activforderungen, im Gesamtbetrage pr. 55g fl. 9 kr. E. M., deren Einbringung bisher noch nicht realisiert werden konnte, gewilliget, und die dießfälligen Licitationstagfahrungen auf den 12. Jänner, 9. und 23. Februar 1846, jedesmal Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Forderungen bei der dritten Feilbietungstagfahrung auch unter dem Nennwerthe um was immer für einen Betrag werden hintangegeben werden. — Das Verzeichniß der gedachten Activforderungen, so wie die dießfälligen Licitationsbedingungen erliegen in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht. — Laibach am 29. November 1845.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 2014. (3) Nr. 19184.
K u n d m a c h u n g.

Die Subarrendirungs-Verhandlungen wegen Sicherstellung der Verpflegung für die kaiserl. königl. Beschälpferde auf die nächstjährige Beschälzeit, das ist vom 1. März bis Ende Juni 1816, nach dem beifolgenden Erfordernisaussatze, werden durch einen k. k.

Kreiscommissär, und zwar für die Station Mannsburg am 15. December 1845 in der Bezirkskanzlei zu Münkendorf; für die Station Krainburg am 16. December in der Amtskanzlei des dortigen Bezirks-Commissariates; für die Station Neumarkt am 17. December in der dortigen Bezirks-Amtskanzlei; endlich für Weldeß am 18. December in der Amtskanzlei der Herrschaft Weldeß, jedesmal um 10 Uhr Vormittag abgehalten werden.

Dislocationen- und täglicher Naturalien-Erforderniß-Entwurf für die Beschälzeit des Jahres 1816.

Benanntlich	Quartiersort	Stand		Tägliches Erforderniß				
		Mann	Pferde	Brot	Hafer	Heu à 10 g	Streustroh	
							à	Pfund
		P o r t i o n e n						
K. K. J. J. Beschäl- und Re- montirungs-De- partement	Mannsburg	3	4	3	8	4	4	—
	Krainburg	3	4	3	8	4	4	—
	Neumarkt	2	3	2	6	3	3	—
	Weldeß	3	4	3	8	4	4	—
In Summa		11	15	11	30	15	15	—

Anmerkung. Zu Weldeß und Neumarkt treffen die Commanden erst den 16. März ein und verbleiben dort bis 15. Juli 1816.

— Hievon werden die Unternehmungslustigen Parteien zur Wissenschaft verständiget. — K. K. Kreisamt Laibach am 6. December 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 2071. (1) Nr. 27041.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums über
verliehene Privilegien. — Die k. k.
allgemeine Hofkammer hat am 10. October
d. J., nach den Bestimmungen des allerhöchsten
Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgen-
den Privilegien verliehen: 1) Dem Franz Wein-
lich, bürgerl. Seidenband-Fabrikant, wohn-
haft in Wien, Schottensfeld, Nr. 510, für
die Dauer von einem Jahre, auf die Erfin-
dung, alle Gattungen Seiden: Halsbinden ohne
Naht auf Bandwebestühlen zu erzeugen. —
2) Dem Jacob Bierlinger, bürgerl. Brenn-
holz-: Bersilberer und Privilegiums - Inhaber,
wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 370, für
die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung
eines Controll - Wagens zur Verführung des
ganzen, so wie des verkleinerten Brennholzes.
— 3) Dem Benzel Schwarz, Handelsmann
und Hauseigentümer, wohnhaft in Wien,
Jägerzeile, Nr. 514, für die Dauer von drei
Jahren, auf die Erfindung einer Pomade (Uni-
versal - Ananas - Pomade genannt), welche jede
Unreinigkeit beseitige, die sprödeste Haut weich
mache, einen zarten lebhaften Teint bewirke
und ein wesentliches Schutzmittel gegen das
Eindringen der Luft und Hitze darbreite, nach
dem Rasiren angewendet, ein besonders wohl-
thuendes Gefühl bewähre, einen der zartesten
und lieblichsten Gerüche besitze, dem Schim-
mel nicht unterliege und endlich zur Versen-
dung, selbst in weite Entfernung, geeignet sey.
— 4) Dem Franz Zabel, unter der Firma:
Franz Zabel et Comp., Erzeuger von Leinen-
zwirn, wohnhaft in Nordorf, im Leitmeritzer
Kreise Böhmens, für die Dauer von fünf Jah-
ren, auf die Erfindung und Verbesserung, so-
wohl weißem als farbigen Leinenzwirn mittelst
Maschinen und Appretur einen besonders hohen
Glanz zu verschaffen, welcher sich nicht ver-
liere und wodurch übrigens der Faden an Fe-
stigkeit und Gleichheit gewinne, auch die Farbe
dauerhaft bleibe, und das Dunkelblau nicht
grau werde. — Laibach am 19. Nov. 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes - Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Rattenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

(B. Amts-Bl. Nr. 150 v. 16. Dec. 1845.)

3. 2066. (1) Nr. 27668.

Concurs - Verlautbarung.

Seine k. k. Majestät haben mit aller-
höchster Entschliebung vom 18. October d. J.
die Anheimsagung der Verwaltung des Bezirkes
Kupertsdorf zu Neustadt von Seiten
der betreffenden Bezirksherrschaft allergnädigst
anzunehmen; und dafür die Errichtung eines
l. f. Bezirks-Commissariates I Classe in Neu-
stadt allergnädigst zu bewilligen geruht. —
In Folge dieser allerhöchsten Entschliebung
werden folgende Dienststellen zur Bewerbung
hiemit ausgeschrieben: 1) Die Stelle des
Bezirksrichters mit der Besoldung jährlicher
800 fl. W. W.; — 2) die Stelle eines Ac-
tuars I. Classe mit der Besoldung jährlicher
500 fl. W. W.; — 3) die Stelle eines Actuars
II. Classe mit der Besoldung jährlicher 400 fl.
W. W.; — 4) die Stelle des Steuereintnehmers
mit der Besoldung jährlicher 600 fl. W. W.
und der Caution pr. 900 fl. W. W.; —
5) die Stellen zweier Amtschreiber I. Classe
mit den Besoldungen jährlicher 300 fl. W. W.;
— 6) die Stellen zweier Amtschreiber II.
Classe mit den Besoldungen jährlicher 250 fl.
W. W.; — 7) die Stelle eines Gerichts-
dieners mit der Löhnung jährlicher 200 fl.
W. W. und dem Kleidungsbeitrage jährlicher
25 fl. W. W.; — 8) die Stellen dreier
Gerichtsdienergehilfen mit den Löhnungen
jährlicher 174 fl. W. W. und den Kleidungs-
beiträgen jährlicher 15 fl. W. W. — Zu die-
sen Dienststellen werden dieselben Eigenscha-
ften gefordert, welche schon bei früheren glei-
chen Gelegenheiten durch derlei Concursaus-
schreibungen angedeutet wurden. — Die Be-
werber um diese Dienststellen haben ihre Bitt-
gesuche im Wege ihrer unmittelbaren Vorge-
setzten längstens bis 10. Jänner 1846 an
das k. k. Kreisamt in Neustadt gelangen zu
machen. — Vom k. k. illyr. Gubernium.
Laibach am 28. November 1845.

3 2067. (1) Nr. 29291.

Verlautbarung.

Die Stiftung Unbekannt I, im der-
maligen Jahresertrage von 55 fl. 28 kr. C. M.,
ist vom Verwaltungsjahre 1845 an zu be-
setzen. — Zum Genusse derselben ist berufen
ein armer Student zu Laibach. — Das Ver-
leihungsrecht übt dieses Gubernium aus. —
Die Bewerber um diese Stiftung haben ihre
mit dem Tauffcheine, dem Tzupfungs- und dem
Armuthszeugnisse neuester Zeit, dann den Stu-

dien: Zeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1844, belegten Besuche bis 15. Jänner 1846 hierorts einzubringen. — Laibach am 5. December 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 2068. (1) Nr. 2106.

E d i c t o.

Mediante il quale vengono provocati li Possessori di Scritture intavolate dal 1. Gennajo 1823 sino al 1. Luglio 1844, (all' introduzione del nuovo Regolamento tavolare) sopra realità stabili sottostanti alla Giurisdizione di Fiume, di produrre in origine quelli documenti entro un anno decorribile dal giorno d' oggi in seno di questo Giudizio incaricato per la detta rettificazione, e ciò tanto sicuramente, poichè le scritture intavolate sino a quell' epoca, le quali non saranno state presentate a questo Giudizio sino alla scadenza del termine, perderanno l' acquistato diritto di priorità dipendente dall' intavolazione, salva manente l' azione civile, entro il termine legale contro i rispettivi Debitori. — Dal Giudicio Civico Distrettuale Fiume li 29 Novembre 1845. — Il Preside, e Giudice Rettore Capitanale.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 2054. (1) Nr. 2939.

E d i c t o.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß über Erbsünden der Bezirksherrschafft Rupertsdorf, gegen Bartl Puzel von Dergainesello, wegen in deren Depositencaffa schuldigen 150 fl. c. s. c., das l. f. deleg. Bezirksgericht Treffen mit Bescheid vom 13. d. M., Z. 3474, die executive Feilbietung der, dem Executen, gehörigen, dem Gute Breitenau sub Nr. Nr. 43 dienstbaren, zu Dergainesello gelegenen, gerichtlich auf 316 fl. 40 kr. geschätzten behausen Halbhuber; der, dahin sub Urb. Nr. 375 dienstbaren, in Neber gelegenen, auf 5 fl. geschätzten Wiese; des dahin sub Urb. Nr. 376 dienstbaren, allort gelegenen Weingartens sammt Keller; der dahin sub Urb. Nr. 377 dienstbaren allort gelegenen, auf 5 fl. geschätzten Wiese, und der, dahin sub Urb. Nr. 445, 446 u. 447 dienstbaren, allort gelegenen 2 Wiesen und 1 Acker, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 20 fl., dann des auf 61 fl. geschätzten Mobilars, als: 1 Wagen, 2 Küffer, 2 Schweine 4 Kälber und 1 Kuh, bewilliget hat, und daß mit Unterbescheide vom heutigen Tage, Nr. 2939, hiesu die Tagsetzungen auf den 22. November, den 23. December d. J. und 24. Jänner l. J. 1846, jedesmal von 2 bis 5 Uhr

Nachmittags in loco der Realitäten mit dem Anhang bestimmt worden seyen, daß nur bei der letzte Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte die Gegenstände hintangegeben werden würden.

Hiesu werden Kaufliebhaber mit dem Besatze eingeladen, daß sie die Schätzung, Licitationbedingnisse und Grundbuchtract hierorts einsehen können, und daß als Badium 10 % des Ausrufpreises vor dem Anbote wird erlegt werden müssen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 20. October 1845.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

Z. 2055. (1) Nr. 2791.

E d i c t o.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird dem unbekannt wo befindlichen Martin Sorlo von Lopyl bei Kronau, welcher im Jahre 1806 zum Militär gestellt worden und seitdem nicht mehr zurückgekehrt ist, zu Folge Einschreitens seiner nächsten Anverwandten angefordert, binnen Jahresfrist, von der ersten Einschaltung dieses Edicts in das Zeitungsblatt, so gewiß vor dieses Gericht zu erscheinen, oder dasselbe, oder den ihm unter Obnem aufgestellten Curator, Michael Hofscheer von Dobau, in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigenfalls auf weiteres Anlangen seiner nächsten Anverwandten zu seiner Todeserklärung geschritten, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben eingeworfen werden wird.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 22. October 1845.

Z. 2065. (1) Nr. 3729.

E d i c t o.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 17. Februar l. J. zu Overgrah Nr. 26 verstorbenen Mathias Janesch, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen gedenken, werden aufgefordert, bei der auf den 8. Jänner 1846 um 9 Uhr Vormittags angeordneten Liquidationstagung so gewiß zu erscheinen, als sie sich widrigenfalls die Folgen des §. 814 a O. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Nov. 1845.

Z. 2069. (1) Nr. 3165.

L i c i t a t i o n.

Zur Herabsteigerung der, in Folge 1861 l. l. Kreisamts, Verordnung vom 20. v. M., Z. 19.158, durch das k. k. Suberntial. Baudepartement für die nothwendigen Bauberstellungen an der großen Stadt Dreiner Feistigbrücke auf 55. fl. 53 kr. C. M. adjustirten Kosten, wird die Licitation auf den 24. d. M. Vormittag von 9 — 12 Uhr in der Amtskanzlei der gefertigten Bezirksobrigkeit Statt finden, allwo dithin auch täglich die Licitationsbedingnisse und die Bauacten eingesehen werden können.

Bezirksgericht Müntendorf am 6. Dec. 1845.